

HYGIENEPLAN

Corona-Pandemie

30. Juli 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung/Grundsätzliches	2
2	Hygienische Schutzmaßnahmen	2
2.1	Persönliche Hygiene	2
2.1.1	Händehygiene.....	2
2.1.2	Husten- und Niesetikette	3
2.1.3	Abstandsgebot.....	3
2.1.4	Mund-Nasen-Schutz	3
2.1.5	Krankheitszeichen	4
2.1.6	Risikogruppen.....	4
2.1.7	Meldepflicht	4
2.2	Raumhygiene: Flur/Treppenhaus, Kurs-/Veranstaltungsräume, Büro- und Verwaltungsräume ...	5
2.2.1	Flur/Treppenhaus.....	5
2.2.2	Kurs- und Veranstaltungsräume.....	5
2.2.3	Büro- und Verwaltungsräume	6
2.2.4	Hygiene im Sanitärbereich	7
2.3	Infektionsschutz in den Pausen.....	7
2.4	Wegführung und Kurs-/Veranstaltungsorganisation	8
3	Verantwortlichkeit und Unterweisung.....	8

1 Einleitung/Grundsätzliches

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutz-Gesetz. Die Einrichtungsleitung, die Mitarbeitenden sowie die Kursleitenden gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Teilnehmenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Familienbildungsstätte (fbs), alle Teilnehmenden sowie alle weiteren regelmäßig bei der Familienbildungsstätte arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Teilnehmenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben § 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Dieser Hygieneplan „Corona-Pandemie“ ist durch die Leitung der fbs veröffentlicht worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung,

Alle Personen, die sich in den Kurs- und Geschäftsräumen der fbs aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Einrichtungsleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes bei der fbs zu befolgen.

2 Hygienische Schutzmaßnahmen

2.1 Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

2.1.1 Händehygiene

Hände gründlich mit Seife ca. 20 - 30 Sekunden waschen und mit einem Papierhandtuch abtrocknen. (Handwaschanleitung am Waschbecken beachten.)

- Nach Betreten des Gebäudes
- Nach dem Niesen, Husten, Nase putzen
- Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc.
- Vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Nach dem Toilettengang

Oder, wenn dies nicht möglich ist, Händedesinfektion. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Handwaschbecken befinden sich jeweils bei den Toiletten und in einzelnen Kursräumen. Ein Desinfektionsmittel ist im oder vor dem Kursraum zugänglich (kontaktlose Dosierspender).

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

2.1.2 Husten- und Niesetikette

- Husten und Niesen in die Armbeuge
 - größtmöglichen Abstand zu anderen einhalten
 - am besten wegrehen
- (Ausgehängtes Plakat beachten)

2.1.3 Abstandsgebot

Abstand von mindestens **1,50 m** einhalten.

Die Arbeitsplätze werden so eingerichtet, dass dieser Abstand gewährleistet wird.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

2.1.4 Mund-Nasen-Schutz

Beim Betreten des Gebäudes und während des Aufenthalts im Flur- und Treppenhausbereich ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kinder sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von dieser Pflicht befreit. In den Kursräumen darf auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Das Abstandsgebot ist zu beachten. Ist eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden, ist jedoch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

Jede Person, die zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet ist, bringt einen Mund-Nasen-Schutz mit. Bei Bedarf kann dieser auch bei den Kursleitenden oder während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der fbs erworben werden.

2.1.5 Krankheitszeichen

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben oder die fbs verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

2.1.6 Risikogruppen

- Mitarbeitende und Kursleitende, die einer Risikogruppe angehören, sind von der Präsenzpflicht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Präsenzform entscheiden. Mitarbeitende sind in diesem Fall angewiesen online oder in anderer geeigneter Form ihre Tätigkeit auszuüben.
- Besonders gefährdete Teilnehmende sowie Mitarbeitende und Kursleitende werden besonders geschützt (Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung, Schwangere).

Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
- Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Personen, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung – Personen mit relevanten Vorerkrankungen
- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkindern Großeltern) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

2.1.7 Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Meldepflicht-Verordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

2.2 Raumhygiene: Flur/Treppenhaus, Kurs-/Veranstaltungsräume, Büro- und Verwaltungsräume

Handkontaktflächen (Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Kopierer) werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt. (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, so dass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist).

In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.

2.2.1 Flur/Treppenhaus

Zutritt zu den Gebäuden haben nur berechtigte Personen. Beim Betreten des Gebäudes und während des Aufenthaltes im Flur- und Treppenhausbereich ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

2.2.2 Kurs- und Veranstaltungsräume

2.2.2.1 Allgemeine Maßnahmen

An den Angeboten dürfen nur Personen teilnehmen, die angemeldet sind oder deren Kontaktdaten auf einem gesonderten Formular erfasst werden. Das Formular/die Teilnehmerliste ist von den Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. An den Angeboten dürfen nur Personen teilnehmen die gesund sind und keine Krankheitssymptome aufweisen (vgl. 2.1.5).

Während der Kurse und sonstigen Veranstaltungen muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße.

Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen (ausgenommen Eltern und ihre eignen Kinder). Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

In den Kursräumen und in den Warte- und Aufenthaltsbereichen dürfen keine Speisen zubereitet oder verzehrt werden. Ein mitgebrachtes Getränk für den Eigengebrauch ist zulässig.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines/r

Mitarbeitenden geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

2.2.2.2 Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich und bei Veranstaltungen mit Nutzung von Gymnastikmatten

Regelmäßiges Lüften ist bei Bewegungsangeboten besonders wichtig. Zwischen den Gruppen werden deshalb ausreichend lange Pausen eingeplant.

Sofern Matten genutzt werden, sind diese von den Teilnehmenden mitzubringen. Benutztes Material wird nach der Nutzung mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel oder mit einem flächendesinfektionsmittel durch den Nutzer/die Nutzerin oder die Kursleitenden gereinigt.

Während der gesamten Gesundheitsveranstaltung wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten. Bewegungsangebote mit Körperkontakt sind nicht erlaubt.

Sport-/Gesundheitsveranstaltungen mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

Bei Sport-/Gesundheitsveranstaltungen mit einem individuellen Standort, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, steht eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung.

Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume stehen nicht zur Verfügung.

Die Veranstaltungsleitung sorgt während der Übungszeit und zwischen zwei Kursen für ausreichend Belüftung.

2.2.3 Büro- und Verwaltungsräume

Im Anmeldebüro ist eine Trennvorrichtung anzubringen. Besucher und Teilnehmende müssen im Anmeldebüro einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die Räume sind regelmäßig, möglichst mehrmals täglich zu lüften (analog zu 2.2.2). Sofern dies nicht möglich ist, muss eine Lüftungsanlage vorhanden sein.

Geräte und Vorrichtungen, die von mehreren Personen genutzt werden (Kopierer, Drucker, Locher etc.) sind nach jeder Benutzung vom Nutzer/der Nutzerin mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel oder mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Geräte oder Gegenstände, die am Arbeitsplatz von verschiedenen Personen genutzt werden (Computertastatur, Laptop, Telefon, Computermaus etc.) sind bei jedem Personalwechsel (nach der Benutzung) vom Nutzer/von der Nutzerin mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel oder mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.

Die Anzahl und der Teilnehmerkreis von Besprechungen und Konferenzen wird auf das notwendige Minimum begrenzt. Nach Möglichkeit finden Besprechungen online statt.

Das Abstandsgebot (mindestens 1,5 m) ist strikt einzuhalten. Sofern an Besprechungen Personen teilnehmen, die nicht bei der fbs beschäftigt sind, werden die Kontaktdaten der Teilnehmenden dokumentiert und zwei Wochen lang aufbewahrt (Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt). Teilnehmende versichern auf einem gesonderten Formular, dass sie gesund sind.

2.2.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

In den Sanitärräumen darf sich nur eine Person bzw. bei Kleinkindern zusätzlich eine Betreuungsperson aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung von dem/der Nutzer*in zu desinfizieren.

2.3 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand (1,5 m) eingehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen möchten.

Zur Vermeidung von Personenansammlungen werden bei der Planung von zeitgleichen Veranstaltungen Pausenzeiten zeitlich versetzt und im Ablauf berücksichtigt.

2.4 Wegführung und Kurs-/Veranstaltungsorganisation

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Durch Abstandsmarkierung an auf dem Boden und Aushänge wird auf das Abstandsgebot hingewiesen.

Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Veranstaltungen werden entzerrt, um Personenansammlungen zu vermeiden. Zwischen einzelnen Kursen werden ausreichend lange Pausen eingeplant.

3 Verantwortlichkeit und Unterweisung

Die fbs-Leitung trägt in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen verantwortlich. Sie ist ebenso verantwortlich für die Unterweisung von Mitarbeitenden der Familienbildungsstätte.

Die Unterweisung der Kursleitenden erfolgt bei Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes durch die zuständigen Fachbereichsleiterinnen.

Die Unterweisung der Teilnehmenden erfolgt durch Aushändigung/Übermittlung des Hygieneplans und bei Bedarf durch Erläuterung des Hygieneplans.

Die Kursleitenden sind jeweils für die Einhaltung der im Hygieneplan der fbs sowie der übergeordneten durch die Kommune oder das Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich.